

4.2 Verjährung

4.2.1 Allgemeines

Bei der **Verjährung** handelt es sich um einen Rechtsbegriff, der einen Umstand beschreibt, in dem aufgrund von Zeitablauf bestimmte Rechtsfolgen eintreten. Grundsätzlich wird dem Schuldner im Wege der Verjährung ein gesetzliches **Leistungsverweigerungsrecht** im Sinne von § 214 BGB eingeräumt.

Gegenstand der Verjährung können gemäß § 194 Abs. 1 BGB nur Ansprüche sein. **Einreden** oder **Einwendungen**, **Gestaltungsrechte** und **absolute Rechte** (z. B. das Eigentum) unterliegen nicht der Verjährung. Mit Ausnahme absoluter Rechte können letztere allerdings der **Verwirkung** unterliegen. Die StromGVV/GasGVV und die AVBFernwärmeV/AVBWasserV beinhalten hinsichtlich der Verjährung keine Sonderregelungen, weshalb sich die Verjährung auch insoweit nach den allgemeinen Regelungen des BGB (§§ 194 ff. BGB) richtet. Die **regelmäßige Verjährungsfrist** beträgt gemäß § 195 BGB drei Jahre.

4.2.2 Beginn der Verjährung

Gemäß § 195 BGB beginnt die regelmäßige Verjährungsfrist, soweit nicht ein anderer **Verjährungsbeginn** bestimmt ist, mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners **Kenntnis** erlangt oder ohne **grobe Fahrlässigkeit** erlangen müsste.

Der Beginn der Verjährung setzt zunächst voraus, dass der Anspruch entstanden ist. Dies ist der Fall, wenn der Anspruch vom Gläubiger geltend gemacht werden kann; notfalls im Wege der Klage.¹ Ein Anspruch kann geltend gemacht werden, wenn er fällig ist. Fällig wird eine Leistung gemäß § 271 BGB im Zweifel sofort, sofern für sie ein anderer Zeitpunkt weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen ist. § 17 Abs. 1 Satz 1 StromGVV/GasGVV enthält insoweit allerdings eine Sonderregelung. Danach werden Rechnungen und Abschläge zu dem vom **Grundversorger** angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die Verjährung beginnt im Grundversorgungsverhältnis daher nicht vor dem Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zu laufen. Zu beachten ist hierbei allerdings, dass eine ohne sachlichen Grund hinausgeschobene Rechnungsstellung zu einer **Verwirkung** der Zahlungsansprüche bzw. dem Recht zur Rechnungsstellung führen kann.

¹ BGH BeckRS 2019, 12197.

Für das Entstehen eines Anspruchs ist es im Übrigen nicht zwingend erforderlich, dass dieser bezifferbar ist.² Kann z. B. ein Anspruch auf Zahlung von Entgelten aus Energielieferung nicht beziffert werden, weil der genaue **Verbrauch** nicht festgestellt werden konnte, so ist dies für das Entstehen des Anspruches unerheblich. Denn der Anspruch kann im Wege einer **Feststellungs-** oder **Stufenklage** bereits gerichtlich geltend gemacht werden.³

Für den Beginn der Verjährung ist ferner erforderlich, dass der Gläubiger Kenntnis oder **grob fahrlässig Unkenntnis** von der Person des Schuldners hat. Diese Voraussetzung ist zumeist unproblematisch, denn in der Regel ist die Person des Schuldners dem Unternehmen bekannt, was diesem eine ordnungsgemäße Abrechnung ermöglicht. Ist die Person des Schuldners nicht bekannt und liegt auch keine grobe Fahrlässigkeit bzgl. der Unkenntnis vor, greift die Vorschrift des § 17 Abs. 1 Satz 1 StromGVV mit der Folge, dass die Verjährungsfrist nicht zu laufen beginnt.

→ Praxistipp

Sollte Ihnen bei dem Bestehen sonstiger Ansprüche die Person des Schuldners nicht hinreichend bekannt sein oder keine zustellungsfähige Adresse vorliegen und der Eintritt der Verjährung drohen, so zögern Sie nicht mit der rechtzeitigen Einleitung von Ermittlungsmaßnahmen zur Feststellung der genauen Identität bzw. der Kontaktdaten Ihres Schuldners. Ermittlungsmaßnahmen dauern nicht selten mehrere Monate an und hemmen in der Regel die Verjährung nicht.

Ist ein der regelmäßigen Verjährungsfrist unterliegender Anspruch daher im Jahr 2021 entstanden, beginnt die Verjährungsfrist gemäß § 187 Abs. 1 BGB am 01.01.2022 um 0:00 Uhr zu laufen und endet gemäß § 188 Abs. 2 BGB am 31.12.2024 um 23:59 Uhr.

² BGH ZIP 2010, 1367.

³ BGH BeckRS 2019, 12197.

Übersicht Fristberechnung bei einer regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren

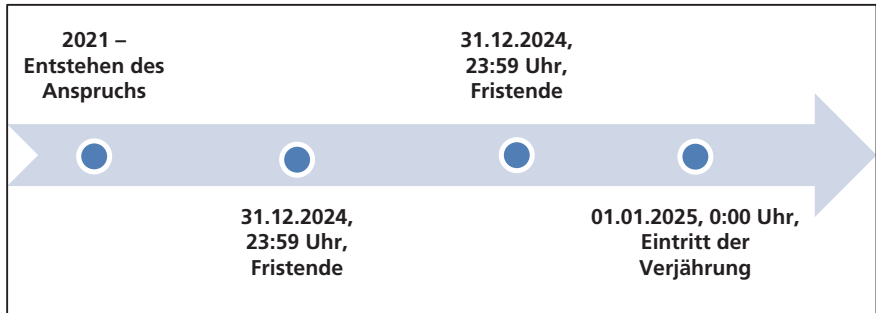


Abb. 4.2.1 Zeitstrahl Berechnung regelmäßige Verjährung

4.2.3 Neubeginn der Verjährung

Eine noch nicht abgelaufene Verjährungsfrist kann gemäß § 212 Abs. 1 BGB vollständig neu zu laufen beginnen, wenn der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch anerkennt. Dies kann z. B. durch **Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung** oder in anderer Weise geschehen. Sie beginnt ebenfalls bei Vornahmen oder Beantragung gerichtlicher oder behördlicher **Vollstreckungshandlungen** neu zu laufen. Praxisrelevant ist vor allem das **Anerkenntnis**. Darunter ist jedes, auch ein tatsächliches Verhalten des Schuldners oder auch seines Prozessbevollmächtigten zu verstehen, aus dem sich für den Gläubiger klar und unzweideutig ergibt, dass dem Schuldner das Bestehen des Anspruchs jedenfalls dem Grunde nach bewusst ist. Er muss berechtigterweise darauf vertrauen dürfen, dass der Schuldner sich nicht auf den Ablauf der Verjährungsfrist berufen werde.⁴ Die Verjährung beginnt bereits durch ein Anerkenntnis neu zu laufen, das sich nur auf den Grund des Anspruchs bezieht, auch wenn gegen seine Höhe Einwendungen erhoben werden.⁵ Es sollte aber geprüft werden, ob sich das Anerkenntnis nicht nur auf einen Teil des Anspruchs bezieht, denn das Teilanerkentnis unterbricht die Verjährung nur für den anerkannten Teil. Das Anerkenntnis muss von dem Schuldner persönlich oder durch entsprechende Bevollmächtigte abgegeben werden. Anerkenntnisse von beispielsweise nicht bevollmächtigten Familienmitgliedern sind unwirksam. Die Abgabe muss gegenüber dem Berechtigten, also dem Gläubiger oder dessen Vertreter, erfolgen.

⁴ BeckOK BGB/Henrich, § 212 Rn. 2.

⁵ BGH WM 1975, 559.

Eine Form ist für die Abgabe nicht vorgeschrieben. Es sollte jedoch zur besseren Dokumentation auf die Schrift- oder Textform bestanden werden.

Die Verjährung beginnt erst mit dem auf das Anerkenntnis folgenden Tag zu laufen. Es ist der Zeitpunkt der Abgabe maßgeblich und nicht der des Zugangs beim Gläubiger.⁶

→ Praxistipp

Droht die Verjährung eines Anspruchs, der zwischen Ihnen und Ihrem Schuldner dem Grunde nach unstreitig ist, so dass lediglich über die Forderungshöhe gestritten wird, bietet es sich an, Ihren Schuldner darauf hinzuweisen, dass die Abgabe eines Anerkenntnisses möglich ist, das sich nur auf den Grund des Anspruchs bezieht. So kann verhindert werden, dass zur Hemmung der Verjährung Weiterungen eingeleitet werden, obwohl lediglich die Forderungshöhe im Streit steht.

Lassen Sie bei (Teil-)Anerkenntnissen, die im Rahmen von Vergleichsverhandlungen abgegeben werden, äußerste Vorsicht walten! Scheitern die Verhandlungen nämlich, fällt das Anerkenntnis als Bestandteil der angedachten Vergleichsvereinbarung weg. Mithin ist kein Neubeginn der Verjährung eingetreten. Es verbleibt bei der Hemmung nach § 203 BGB (siehe hierzu Ziffer 4.2.3.).

Neben den gesetzlich geregelten **Anerkenntnishandlungen** (Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung) ist insbesondere die **Teilzahlung** von Relevanz, die mangels entgegenstehender Anhaltspunkte bei wiederkehrenden Leistungen regelmäßig den Neubeginn der Verjährung auslöst. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Schuldner keine konkretisierte **Tilgungsbestimmung** trifft.⁷

Ferner unterbricht auch jeder **Vollstreckungsauftrag** und die daraus folgenden Vollstreckungshandlungen die laufende Verjährung und lässt sie neu beginnen. Die Unterbrechung dauert so lange an, wie der Vollstreckungsstatbestand verwirklicht wird.⁸

⁶ BGH NJW 2013, 1430.

⁷ LG Offenburg NJW-RR 2003, 345.

⁸ BGH NJW 1998, 1058, 1059.